

Persönlichkeitsrechte

im

Sport

- Teil 2 -

Einstweilige Verfügungen, juristische Drohbriefe, Presserecht:

Manche Pressesprecher und Kommunikationschefs halten das für verbotenes Teufelszeug. Unter gar keinen Umständen kommt so etwas in Betracht, weil es ihr nettes Verhältnis zu den Redakteuren und Journalisten stört.

Verbandsvorsitzende, Vereinschefs oder Sportler, die sich über Medienberichte ärgern, sehen das häufig anders. Sie wollen es den Journalisten mal zeigen. Sie wollen beweisen, dass man sie nicht rumschubsen kann, und dass sie sich wehren können.

Beide Positionen haben etwas für sich. Wer zu nett ist und sich rumschubsen lässt, kommt nicht weit. Wer aber die Medien ständig mit einstweiligen Verfügungen oder gar Strafanzeigen drangsaliert, muss damit rechnen, dass sich das eines Tages rächt.

Richtigerweise muss man die rechtlichen Möglichkeiten als ein mögliches Werkzeug, eine denkbare Option im Rahmen der Kommunikation verstehen.

Man kann nur im Einzelfall entscheiden, ob sich eine rechtliche Auseinandersetzung lohnt.

Dafür muss man die rechtlichen Möglichkeiten zunächst einmal kennen. Es ist erforderlich sie zu prüfen und die Erfolgsaussichten möglichst zutreffend einzuschätzen.

Was kommt also in Betracht?

1. Eine Gegendarstellung

Die Gegendarstellung ist die Erklärung des Betroffenen zu einer bereits veröffentlichten **unwahren Tatsachenbehauptung**. Ein Beispiel:

„In der Tageszeitung vom 15.02.2010 wurde auf Seite 27 über uns behauptet, dass wir Schmiergelder an Herrn A bezahlt haben. Diese Behauptung ist unrichtig. Richtig ist, dass wir keinerlei Zahlungen an Herrn A geleistet haben.“.

Gegendarstellungen gibt es nur gegen Tatsachenbehauptungen, **nicht gegen Meinungsäußerungen**. Undenkbar ist also folgende Gegendarstellung:

„In der Tageszeitung vom 15.02.2010 wurde auf Seite 27 behauptet, dass unsere Mannschaft am Sonnabend schlecht gespielt habe. Dies ist unrichtig. Die Mannschaft hat gut gespielt.“

- Eine Gegendarstellung muss **unverzüglich**, d. h. innerhalb von 10 bis 14 Tagen, verlangt werden.
- Wird sie nicht freiwillig abgedruckt, kann man sie bei korrekter Formulierung und Beachtung der Formalien **per gerichtlicher Verfügung** durchsetzen. Zuständig ist das Landgericht, bei dem das Medienunternehmen seinen Sitz hat. Die Unwahrheit der Berichterstattung muss nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Gegendarstellung darf aber auch nicht „offensichtlich unwahr“ sein.
- **Wesentlicher Nachteil der Gegendarstellung** ist, dass die Berichterstattung, gegen die man sich wendet, im Rahmen der Gegendarstellung wiederholt werden muss. Häufig erregt eine Gegendarstellung auch viel mehr Aufmerksamkeit als die ursprüngliche Berichterstattung. Mitunter sind auch die Formulierungen so formalistisch, dass die Gegendarstellung den gewünschten Zweck verfehlt.

2. Unterlassungsansprüche

Mit einer Unterlassungsverfügung eines Landgerichts kann man einem Medienunternehmen verbieten, unwahre Behauptungen erneut zu verbreiten.

Dafür muss man die Unwahrheit glaubhaft machen, d. h. man benötigt eidesstattliche Versicherungen oder Dokumente, die die Wahrheit der eigenen Darstellung beweisen.

Die Vorbereitung von Unterlassungsansprüchen führt häufig zu erstaunlichen Erkenntnissen. Die gerade recherchierten Fakten werden zwar von allen Seiten beteuert. An Eides Statt versichern will sie aber keiner. Das sollte Anlass sein, die Faktenrecherche noch einmal kritisch zu wiederholen.

Hat man schließlich **eidesstattliche Versicherungen**, kann man eine einstweilige Verfügung durchsetzen. Diese wirkt zwar eigentlich nur als Verbot gegenüber dem Medienunternehmen, das die unwahre Berichterstattung veröffentlicht hat. Zusätzlich kann die einstweilige Verfügung bei der Öffentlichkeitsarbeit aber eine große Rolle spielen.

Man kann mit einem **Hinweis auf die erlassene einstweilige Verfügung andere Medien von Folgeberichterstattung abhalten**. Man kann andere Medien überzeugen, dass die ursprüngliche Berichterstattung unwahr gewesen ist. Man kann eine Berichterstattung über die erlassene einstweilige Verfügung in anderen Medien herbeiführen.

Ebenso wie bei der Gegendarstellung, kann man auch die Unterlassungsverfügung recht schnell durchsetzen und die erwähnten positiven Effekte zeitnah erzielen.

3. Ein Widerruf

Ein Widerruf oder eine Richtigstellung ist die Erklärung des Medienunternehmens, dass der verbreitete Artikel oder die verbreitete Sendung unzutreffende Tatsachenbehauptungen enthalten hat. Ein Beispiel:

„In unserer Tageszeitung vom 15.09.2010 haben wir auf Seite 27 über Herrn B behauptet, dass er Schmiergelder an Herrn A gezahlt hätte. Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr. Herr B hat keinerlei Zahlungen an Herrn A geleistet.“

Das Beispiel klingt ganz schön und trotzdem sieht man solche Widerrufserklärungen in der Praxis nur selten. Das liegt daran, dass man sie nicht im einstweiligen Verfügungsverfahren, sondern nur in einem Hauptsacheverfahren durchsetzen kann. Erst nach rechtskräftiger Entscheidung ist der Widerruf zu veröffentlichen. Das dauert mindestens ein Jahr, häufig länger. In der Praxis ist der Widerrufsanspruch damit jedenfalls zur schnellen Problemlösung nicht geeignet.

4. Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche können Personen ebenso wie Vereine und Verbände haben.

Voraussetzung ist, dass tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.

Die Ansprüche können - wie Widerrufsansprüche - lediglich im Hauptsacheverfahren durchgesetzt werden.

Ein Schmerzensgeld gibt es bei besonders schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen, allerdings immer nur für Personen, nicht aber für Vereine oder Verbände.

5. Eine Presseratsbeschwerde

Eine weitere rechtliche Möglichkeit bietet die Presseratsbeschwerde.

Sie ist aber in der Praxis völlig bedeutungslos.

Eine Entscheidung über eine Presseratsbeschwerde dauert lang.

Dann kommt bestenfalls eine Rüge des Presserats heraus.

Das nützt wenig und daher gibt es nur äußerst selten Konstellationen, bei denen man Presseratsbeschwerden empfehlen kann.

6. Eine Strafanzeige

Das gilt auch für die Strafanzeige.

Ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung oder übler Nachrede dauert lang und meistens kommt dabei nichts heraus.

F A Z I T:

Die Anmerkungen zu den denkbaren Ansprüchen und Maßnahmen zeigen, dass juristische oder prozessuale Aspekte bei der medienrechtlichen Betrachtung nicht unbedingt im Vordergrund stehen.

Wie man eine einstweilige Verfügung durchsetzt oder eine Hauptsacheklage schreibt, und bei welchem Gericht, ist juristisches Handwerk.

Viel wichtiger ist die Frage, welche der zur Verfügung stehenden Maßnahmen man ergreift und ob überhaupt.

Die Abwägung beginnt mit einer ganz wichtigen Frage: Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?

Prozesse, die man verliert, sollte man nicht führen! Das klingt zwar banal, aber in der Praxis ist es häufig schwierig, wütenden Betroffenen Prozesse auszureden, die sie nicht gewinnen werden.

Es gibt aber auch Prozesse, die man sicher gewinnt und trotzdem nicht führen sollte. Dafür gibt es viele Gründe:


Weil der Prozess neue Medienaufmerksamkeit auf sich zieht. Weil man einen gefährlichen Gegner so in den Staub drückt, dass er sich zwangsläufig rächen wird. Weil man den Gegner zwingt, wegen des Prozesses besonders sorgfältig nachzurecherchieren und er dabei auf andere unliebsame Themen stößt...

In anderen Fällen hat man keine Wahl, man muss dann unbedingt prozessieren:

Wenn die Berichterstattung unwahr ist und von anderen Medien aufgegriffen wird.

Auch wenn die Berichterstattung nachhaltig schädigt, braucht man häufig ein deutliches Zeichen der Gegenwehr.

Die Sachverhalte sind teilweise höchst komplex. Jeder Fall ist anders und erfordert andere Strategien. Die Interessen und Risiken sind jeweils unterschiedlich. So vielfältig wie die Problemstellungen sein können, so vielfältig müssen auch die Lösungsansätze sein. Dabei sind rechtliche Schritte immer eine Option, die geprüft werden muss. Man darf sie nicht ignorieren, aber sie sind auch nicht unbedingt ein Allheilmittel.



Und er dreht sich
doch.....

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit